

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00995 vom 25. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00995

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00995 du 25 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00995 del 25 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung vom Regelfall aus, dass eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar ist. Praktisch bedeutet dies, dass aus einer medizinisch attestierten Verbesserung der Arbeitsfähigkeit unmittelbar auf eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit geschlossen und damit ein entsprechender Einkommensvergleich (mit dem Ergebnis eines tieferen Invaliditätsgrades) vorgenommen werden kann. In ganz besonderen Ausnahmefällen hat die Rechtsprechung dennoch nach langjährigem Rentenbezug trotz medizinisch (wieder) ausgewiesener Leistungsfähigkeit vorderhand weiterhin eine Rente zu gesprochen, bis mit Hilfe von medizinisch-rehabilitativen und/oder beruflich-erwerblichen Massnahmen das theoretische Leistungspotential ausgeschöpft werden kann. Es können im Einzelfall Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer

medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegen stehen, wenn aus den Akten einwand frei hervorgeht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotentials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10. September 2010 E. 4.2.2).

E. 1.3

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Urteil 9C_228/2010 vom 26. April 2011 dahingehend präzisiert, dass die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung von Invalidenrenten bei versicherten Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, nur zulässig ist, wenn die Verwaltung zuvor die Notwendigkeit von Eingliederungsmassnahmen geprüft hat (E. 3.3). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Personen aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder der langen Rentendauer und der daraus folgenden langjährigen Arbeitsabstinenz in der Regel nicht selber in der Lage sind, sich dem Arbeitsmarkt zu stellen und sich dort selbständig wieder einzugliedern. Die Übernahme der beiden Abgrenzungskriterien bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen einen Besitzstandsanspruch geltend machen können. Es wird ihnen lediglich, aber immerhin zugestanden, dass die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (vgl. erwähntes Urteil 9C_228/2010 E. 3.5). 1 .

E. 1.4

Zur Abklärung der beruflichen Situation wurde die Versicherte von der IV Stelle mit Schreiben vom 7. März 2016 (Urk. 8/187) zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 8/193; Urk. 8/197) hob die IV-Stelle mit Verfügung vom 12. August 2016 die bisher ausgerichtete Rente auf (Urk. 8/209 = Urk. 2).

E. 2

Die Versicherte erhob am 11. September 2016 Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. August 2016 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und es sei ihr weiterhin eine halbe Invalidenrente auszurichten. Eventuell sei die Sache zur weiteren Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen und entsprechend die Rente für die Dauer der erneuten Abklärung weiter auszurichten. Eventuell sei der Sachverhalt mittels gerichtlichem Obergutachten erneut abzuklären (Urk. 1 S. 1 unten). Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 21. Oktober 2016 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde der Beschwerdeführerin am 8. November 2016 zur Kenntnis gebracht (Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2016 (Urk. 2) davon aus, dass die Durchführung von beruflichen Massnahmen nicht möglich sei. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, sich nicht in der Lage zu fühlen, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Deutschkenntnisse seien nicht vorhanden. Mit dem Urteil vom 20. November 2015 habe sich ergeben, dass eine Renteneinstellung so lange nicht in Frage komme, als die Wiedereingliederung nicht aktiv gefördert wurde. Diese sei geprüft worden und habe aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht umgesetzt werden können (S. 2).

E. 2.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe mit seiner Mandantin nur ein kurzes Gespräch bezüglich der Eingliederungsmassnahmen durchgeführt. Seine Mandantin habe beim Gespräch offenbar gesagt, dass sie zurzeit nicht in der Lage sei, Eingliederungsmassnahmen durchzuführen. Ein diesbezügliches Mahnschreiben sei von der Beschwerdegegnerin nicht erlassen worden (Urk. 1 S. 3 unten). Die Eingliederungsmassnahmen seien unprofessionell und nicht rechtsgenügend durchgeführt worden (S. 4 Ziff. 2). Im Weiteren sei das Z.____-Gutachten bereits 2.5 Jahre alt und im heutigen Zeitpunkt veraltet (S. 4 Ziff. 1).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der leistungsabweisenden Rentenverfügung.
3. 3.1

Mit Urteil vom 20. November 2015 (Urk. 8/178; Prozess IV.2015.00660) wies das hiesige Gericht die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung von Wiedereingliederungsmassnahmen zurück, da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Renteneinstellung mit Verfügung vom 13. Mai 2015 seit mehr als 15 Jahren eine Rente bezog und damit unter den vom Bundesgericht besonders geschützten Bezügerkreis (vgl. vorstehend E. 3.1) fällt. Das hiesige Gericht erwog in diesem Zusammenhang in Erwägung 4.1-2 des Urteils vom 20. November 2015 zudem, dass die Beschwerdeführerin in guten Treuen jahrelang eine halbe Invalidenrente bezogen habe und auch nach dem Statuswechsel (vgl. Urk.

E. 4

Anzumerken bleibt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einer subjektiv ausgeprägten Krankheitsüberzeugung beziehungsweise einer (zumindest vorerst) fehlenden Eingliederungsmotivation nicht mit einer direkten Rentenerhöhung, sondern mit der Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zu begegnen wäre (Urteil 9C_68/2015 vom 24. April

2015 E. 5.1 mit Hinweisen). Ausgenommen sind Konstellationen, in welchen die fehlende subjektive Eingliederungsmotivation von der versicherten Person unmissverständlich dokumentiert worden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_260/2014 vom 5. September 2014 E. 5.2). 2.

E. 4.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) und auf Fr. 500.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.2

Ausgangsgemäss steht der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) – ohne Rücksicht auf den Streitwert – nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessen ist. In Anwendung dieser Kriterien ist die Parteientschädigung

vorliegend auf Fr. 700 . (inkl. Mehr wert steuer und Barauslagen) festzusetzen und der Beschwer de gegnerin aufzu erlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 12. August 2016 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin einstweilen weiterhin Anspruch auf eine halbe Rente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessent schädigung von Fr. 700 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannP. Sager

E. 8

/2 S. 4 Ziff. 6.4.1). Weiter verfü g e sie über keine Berufsaus bildung (S. 4 Ziff. 6.3). Die Beschwerdeführerin könne somit nicht auf eine gefestigte und unter den heute herrschenden Verhältnissen aktualisierbare beruf liche Erfahrung zurückgreifen, welche für die Selbsteingliederung nutzbar gemacht werden könne (Urteil des Bundesgerichts 9C_768/2009 vom 10. Sep tember 2010 E. 4.2). Damit lie g e eine erhebliche invaliditätsbedingte arbeits markt rechtliche Desintegration auf der Hand, so dass ihr die Selbstein gliederung selbst bei der Annahme einer durch die Gutachter attestierten 100%igen Arbeits fähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nicht zumutbar erschein e. Ange sichts dieser Umstände komme eine allfällige Renteneinstellung oder Renten herab setzung so lange nicht in Frage, als die Beschwerdegegnerin die Wieder eingliederung nicht aktiv gefördert und die Beschwerdeführerin nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet beziehungsweise diese sich nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren entsprechend ge weigert habe. 3.2

3.2.1

In der Folge führte die Beschwerdegegnerin mit der Beschwerdeführerin am 14. März 2016 ein Standortgespräch durch. Aus dem Gesprächsleitfaden vom 13. April 2016 geht dazu unter anderem hervor, dass sich die Beschwerdeführe rin subjektiv nicht in der Lage fühle

zu arbeiten (vgl. Urk. 8/188 S. 3 Mitte). 3.2.2

Im Weiteren wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin kein Deutsch spreche, über keine Berufsbildung verfüge und noch nie in der Schweiz gearbeitet habe. Eine Anmeldung bei einer Institution für eine Potentialabklärung oder ein Belastbarkeitstraining sei nicht möglich, da die Beschwerdeführerin nach Aussage ihres Ehemannes kein Deutsch spreche. Aufgrund IV-fremder Gründe sei es somit nicht möglich, die Beschwerdeführerin für eine länger andauernde berufliche Massnahme in einer Institution anzumelden (S. 1 unten). 3.3

Hinsichtlich des vorliegend offenbar fehlenden Eingliederungswillens beziehungsweise der fehlenden Motivation der Beschwerdeführerin für berufliche Massnahmen während des Eingliederungsgesprächs (vgl. vorstehend E. 3.2.1) durfte die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung indes nicht direkt die Aufhebung der Rente verfügen. Die Beschwerdegegnerin wäre nach dem ergebnislos verlaufenen Eingliederungsgespräch vom 14. März 2016 vielmehr verpflichtet gewesen, ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen (vgl. vorstehend E. 1.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 9C_497/2013 vom 30. November 2013 E. 3.3; 9C_128/2013 vom 4. November 2013 E. 4.3; 9C_368/2012 vom 28. Dezember 2012 E. 3.3; 8C_338/2012 vom 28. August 2012 E. 4.2.2). Erst nach einem erfolglos durchgeführten Mahn- und Bedenkzeitverfahren, in welchem auch auf die Zumutbarkeit einer entsprechenden Massnahme einzugehen gewesen wäre, wäre die Beschwerdegegnerin berechtigt gewesen, eine Rentenaufhebung zu verfügen. 3.4

Angesichts der Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin (vorstehend E. 3.2.2) kann sodann nicht von einer aktiven Förderung der Wiedereingliederung und hinreichenden Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung gesprochen werden. Eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung lässt sich indes nicht schon damit verneinen, dass die Beschwerdeführerin über keine Berufsausbildung verfügt und mangelhafte Sprachkenntnisse aufweist (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 95/03 vom 28. Januar 2004 E. 3.2). Was die beschränkten Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin betrifft, kommt im Rahmen einer hinreichenden Vorbereitung auf eine einfache Hilfsarbeit beispielsweise auch die Übernahme eines Sprachkurses in Frage, um die Aussicht auf die Eingliederung zu verbessern. Bei der aktiven Förderung der Wiedereingliederung des geschützten Bezückerkreises (vorstehend E. 1.3) ist es gerade das Ziel, diejenigen Faktoren, welche die Wiedereingliederung nach langjährigem Fernbleiben von der Arbeitswelt allenfalls erschweren könnten, eingliederungswirksam zu mildern. 3.5

Folglich ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in ihr

theoretischer Leistungspotential weiterhin nicht verwerten kann beziehungsweise, dass es ihr an der Fähigkeit fehlt, ihre allenfalls verbleibende Leistungsfähigkeit ohne berufliche Eingliederungsmassnahmen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszuschöpfen (vgl. vorstehend E. 3.1). Erst nach einem erfolglosen Mahn- und Bedenkzeitverfahren wird die Beschwerdegegnerin berechtigt sein, eine Rentenaufhebung zu verfügen, dies sofern sich dann zumal der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin gegenüber dem Zeitpunkt des Gutachtens des Z. ___ im Mai 2014 (Urk. 8/140) nicht erheblich verändert präsentiert.

Dies führt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige halbe Rente der

Invalidenversicherung hat. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.